

Ergänzende Bedingungen der Emscher Lippe Energie GmbH (ELE) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand: 01.01.2020

1. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Abs. 2 StromGVV zu tragen hat, sind diese mit dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

2. Rechnungsstellung, Zahlungsweisen

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von ELE festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von ELE bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. ELE wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird ELE die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

Abweichend kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährig oder halbjährig auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an ELE mitteilen. Jede zusätzliche unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 11,90 Euro in Rechnung gestellt.

Zahlungen können durch Überweisung oder durch SEPA-Basislastschriftmandat erfolgen.

3. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden Pauschalen in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden ist.

Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter www.ele.de/pauschalen oder in den ELE Centern einsehen oder unter 0209/165-10 erfragen.

4. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01.01.2020.